

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 05.02.2015	Drucksachen-Nr. 2015/022
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	04.05.2015
Kreistag	öffentlich	18.05.2015

Tagesordnungspunkt 16

**Kommunale/r Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Konstanz**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Konstanz bestellt eine/n ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n nach den Vorgaben des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 17. Dez. 2014. Die Verwaltung wird damit beauftragt, rechtzeitig ein entsprechender Antrag auf Landesförderung zu stellen.
2. Die/der Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 400 € monatlich sowie Reisekostenvergütung nach § 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz.
3. Für die/den Behindertenbeauftragte/n wird ein Budget eingerichtet, das die zur Deckung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen und Mittel enthält und aus der Landesförderung finanziert wird.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 04.05.2015 vorberaten. Auf Basis des Ergebnisses der Vorberatung hat die Verwaltung ein entsprechender Beschlussvorschlag erarbeitet (s. oben).

Sachverhalt

§ 15 Abs. 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 17. Dez. 2014 (**Anlage 1**) verpflichtet die Stadt- und Landkreise zur Bestellung einer/s Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (kommunale/r Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung kann im Ehren- oder Hauptamt erfolgen.

Das Land fördert die Bestellung der/s Behindertenbeauftragten auf der Grundlage der VwV kommunale Behindertenbeauftragte vom 28. April 2015 (**Anlage 2**). Ehrenamtliche Beauftragte mit einer pauschalen Kostenerstattung von 36.000 € pro Kalenderjahr; hauptamtliche mit einer weiteren pauschalen Zuweisung von 36.000 €, somit insgesamt 72.000 € pro Kalenderjahr.

Kostenerstattung und Zuwendung erfolgen frühestens ab Antragstellung und werden maximal für ein Kalenderjahr gewährt. Wiederholungsanträge sind möglich.

Eine Verpflichtung aus dem Konnexitätsprinzip sieht das Land nur für die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

Anforderungen an eine/n ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (Ziff. 3.2 VwV)

- Sollte selbst Mensch mit Behinderung sein, oder
- Menschen mit Behinderung als nahe Angehörige haben, oder
- aufgrund seiner persönlichen, sozialen oder beruflichen Erfahrung einen Bezug zum Thema haben.

Anforderungen an eine/n hauptamtlichen Behindertenbeauftragten (Ziff. 4.2.VwV)

- Wie Ziffer 3.2 und zusätzlich:
- Die Fähigkeit besitzen, Ideen und Initiativen für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu entwickeln.
- Somit zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention beitragen.
- Eine Persönlichkeit sein mit
 - Initiative und Integrationskraft,
 - Grundlagenwissen zur UN-Behindertenrechtskonvention,
 - Fähigkeiten zur Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung von Maßnahmen vor Ort und
 - Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit.
- Wissen über die bestehenden administrativen, politischen und sozialen Strukturen auf Landkreisebene.

Aufgaben der/s kommunalen Behindertenbeauftragten (§ 15 L-BGG)

Beratung des Landkreises in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung

- arbeitet mit der Verwaltung zusammen
- Ombudsfrau / -mann.
- Koordination der Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- ist bei allen Vorhaben des Landkreises soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderung betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen.
- Landrat informiert den Kreistag über die jeweilige Stellungnahme

Im Landkreis Konstanz gibt es bereits in den Städten Konstanz, Radolfzell und Singen Behindertenbeauftragte. Damit sind ca. 50 % der Kreiseinwohner abgedeckt. Alle sind ehrenamtlich bestellt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Stelle der/s kommunalen Behindertenbeauftragten des Landkreises Konstanz ebenfalls auf Basis der Ehrenamtlichkeit zu besetzen. Dadurch wäre eine „gleiche Augenhöhe“ von allen Behindertenbeauftragten im Landkreis Konstanz gewährleistet, was für eine gedeihliche Zusammenarbeit förderlich erscheint.

Die Stelle soll mit einer Aufwandsentschädigung von 400 € monatlich versehen werden. Daneben sind Fahrt- und Reisekosten spitz oder pauschal zu erstatten. Desweiteren sollte ein Budget für Verwaltungsaufwendungen (z. B. sekretariatsmäßige Unterstützung, Fortbildung) und alle für die Aufgabenerledigung erforderlichen Ressourcen und Mittel bereitgestellt werden.

Die Stellenbesetzung erfolgt im Rahmen eines kreisweiten Ausschreibungsverfahrens; die Auswahl erfolgt durch den Kreistag. Das Verfahren ist so zu terminieren, dass der/die Gewählte die Funktion spätestens am 01.01.2016 übernehmen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt. Die Landeszuweisung beläuft sich auf 36.000 €/Jahr und ist jährlich neu zu beantragen. Die Förderung wird zur Abdeckung der entstehenden Kosten verwendet (siehe auch unter „Sachverhalt“).

Anlage:

Anlage 1 – Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Anlage 2 – Förderrichtlinien des Landes